

Bundessozialgericht
- 7 RAr 52/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 3. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter B e n d e r und Dr. D a n c k w e r t s und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und H e i m a n n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 1975 wird zurückgewiesen.

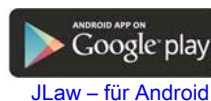
Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

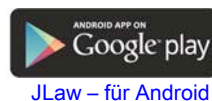
I

Der Kläger hat die Kosten der Unterbringung des geistig Behinderten Konrad F (F.) - geboren am 9. Juni 1952 - in der Rehabilitationseinrichtung Walburgswinden des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau in der Zeit vom 16. Februar 1970 bis zum 18. Februar 1973 getragen. Während dieser Zeit hatte F. bei der Firma Emil G GmbH gearbeitet. Die Beklagte lehnte den Antrag des F. auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) mit Bescheid vom 8. September 1971 ab, da F. nicht an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen. Der vom Kläger eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 4. April 1972). Die Klage, mit der der Kläger Aufhebung der Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der BAB an ihn bis zur Höhe seiner Aufwendungen begehrte, hat das Sozialgericht (SG) Bayreuth mit Urteil vom 10. Januar 1974 abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Erstattung der für F. geleisteten Sozialhilfe für die Zeit vom 16. Februar 1970 bis zum 18. Februar 1973 zu verpflichten.

Mit Urteil vom 20. März 1975 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger verfolge im anhängigen Verfahren nicht etwaige Ansprüche des Behinderten gegen die Beklagte auf Förderung der beruflichen Bildung, sondern seinen Erstattungsanspruch. Indessen sei dieser Anspruch nicht begründet. Eine Förderung des F. im Rahmen einer gezielten beruflichen Bildungsmaßnahme wäre in Anbetracht seiner hochgradigen geistigen Behinderung selbst in geringem Umfang ausgeschlossen gewesen. Es sei nicht möglich gewesen, ihn bei der Firma G für bestimmte Arbeiten anzulernen oder auch nur einzuarbeiten. Deshalb sei er mit einfachsten Hilfsarbeiten beschäftigt worden. Seine Arbeitsleistung habe aber auch dabei lediglich 30 - 40% des Normalen erreicht. Da eine gezielte berufliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Förderung wegen der mangelnden Eignung keinen Erfolg versprochen habe, habe sich die Maßnahme notgedrungen darauf beschränken müssen, den Behinderten im Rahmen einer Arbeitstherapie überhaupt zu einer regulären Beschäftigung anzuhalten und dadurch seine soziale Eingliederung zu erreichen. Schließlich habe es an einem mit der Bundesanstalt für Arbeit abgestimmten Gesamtplan für die Eingliederung des Behinderten in das Erwerbsleben gefehlt.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und rügt eine Verletzung der §§ 2, 3, 56 und 40 Abs. 1 AFG. Er macht geltend, F. habe nach seiner Entlassung aus der Einrichtung Walburgswinden zunächst bei der Bürstenfabrik N in Bayreuth gearbeitet. Nach deren Liquidation habe er am 8. Januar 1974 eine Beschäftigung bei der Firma A und L in Bayreuth aufgenommen und verdiene durchschnittlich netto 620,-- DM im Monat. Der Kläger führt weiter aus, gerade die berufliche Entwicklung des F. nach der hier streitigen Maßnahme beweise, daß es sich um eine arbeits- und berufsbezogene Förderung und um eine berufsvorbereitende Maßnahme gehandelt habe. Es sei auch zu erwarten gewesen, daß F. nach der Maßnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätte zugeführt werden können. Im übrigen verkenne das LSG, daß die berufliche Förderung bei geistig Behinderten zu einem wesentlichen Teil in den Bereich der sozialen Rehabilitation falle. Bei Behinderten könne es für einen beruflichen Einsatz im wesentlichen oder sogar ausschließlich an der sozialen Anpassung fehlen. Dazu gehöre beispielsweise die Befähigung, den Arbeitsplatz selbständig und ohne fremde Hilfe zu erreichen, die Gewöhnung an Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit und Ordnung am Arbeitsplatz, sowie die Anpassung an die Mitarbeiter und Gruppenleiter. Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 1975 und des Sozialgerichts Bayreuth vom 10. Januar 1974 sowie der Bescheid des Arbeitsamtes Ansbach vom 8. September 1971 i.d.F.



- 4 -

des Widerspruchsbescheides vom 4. April
1972 werden aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Ausbildungsförderung für Konrad F , geb. 9. Juni 1952, zu gewähren und die für die Zeit vom 16. Februar 1970 bis 18. Februar 1973 zustehende Berufsausbildungsbeihilfe dem Kläger bis zur Höhe seiner Aufwendungen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

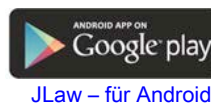
II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und zulässig.

Soweit der Kläger Aufhebung der Bescheide und Verurteilung zur Gewährung von BAB beantragt, liegt keine - im Revisionsverfahren unzulässige - Klageänderung vor. Der Kläger hatte in der ersten Instanz Anfechtungs- und Leistungsklage erhoben. Im Antrag vor dem LSG fehlt die Aufhebung der Bescheide. Das LSG hat daraus zu Unrecht geschlossen, der Kläger verfolge nur die reine Leistungsklage nach § 54 Abs. 2 SGG. Vielmehr ist das Vorbringen des Klägers dahin auszulegen, daß er den Aufhebungsantrag nicht fallen lassen wollte. Diese vom Wortlaut des Antrags abweichende Auslegung gebietet sich, da gemäß § 123 SGG das Gericht über die erhobenen Ansprüche entscheidet, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. In der Berufungsbegründung hat der Kläger nichts vorgebracht, was auf ein Übergehen auf die reine Leistungsklage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schließen ließe. Er hat im Gegenteil ausdrücklich erwähnt, daß er den Anspruch des F. gegen die Beklagte auf sich übergeleitet habe. Dementsprechend hat er in der Revisionsinstanz seinen Antrag klargestellt und begehrt nunmehr eindeutig auch Aufhebung der Bescheide. Der in allen Instanzen gestellte Leistungsantrag läßt nicht erkennen, daß es sich um den mit der reinen Leistungsklage geltend zu machenden Erstattungsanspruch handeln sollte, vielmehr hat der Kläger auch beim LSG ausdrücklich Gewährung der BAB für F. beantragt.

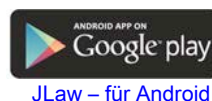
Die Revision ist unbegründet. Mit seinem Rechtsmittel bringt der Kläger keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vor. Er verfolgt einen gemäß § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) übergeleiteten Anspruch, und zwar den Anspruch des F. auf BAB für die Zeit vom 16. Februar 1970 bis zum 18. Februar 1973. Das Arbeitsamt hat den Antrag auf diese Leistung in den angefochtenen Bescheiden zu Recht abgelehnt. Dem Behinderten steht für die genannte Zeit nach den bindenden Feststellungen des LSG kein Anspruch auf BAB zu.

Da F. geistig behindert ist, kommen als Grundlage des Anspruchs die Vorschriften der §§ 58 i.V.m. 33 ff des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (AReha) vom 2. Juli 1970 (ANBA 1970 S.637) in Betracht. Jede Förderung einer beruflichen Bildungsmaßnahme setzt aber gemäß § 36 AFG die Eignung des Antragstellers voraus. Daran hat es bei F. nach den bindenden Feststellungen des LSG gefehlt.

Eignung i.S. des § 36 AFG bedeutet den Besitz von Kenntnissen und Fähigkeiten, die eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen, d.h. es muß wahrscheinlich sein, daß der Teilnehmer das Maßnahmeziel erreichen wird (BSGE 39, 291). Im angefochtenen Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hat das LSG festgestellt, eine Förderung des F. im Rahmen einer gezielten beruflichen Bildungsmaßnahme sei ausgeschlossen. Diese Feststellung bindet den Senat, denn der Kläger hat dagegen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht - § 163 SGG -, Die Feststellung des LSG bedeutet, daß F. durch keine berufliche Bildungsmaßnahme gefördert werden kann und für jede derartige Maßnahme, die seine Eingliederungsmöglichkeit verbessern soll, ungeeignet ist. Zu jeder beruflichen Bildungsmaßnahme gehört aber das Ziel, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln oder mindestens die Berufsreife zu verbessern und damit die Teilnehmer an der Maßnahme zu fördern, indem ihre Eingliederungsmöglichkeiten verbessert werden oder einer andernfalls zu erwartenden Verringerung der Eingliederungsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

In Bezug auf die Feststellung des LSG, eine Förderung des F. im Rahmen einer gezielten beruflichen Bildungsmaßnahme sei ausgeschlossen, hat der Kläger nur ausgeführt, die Tätigkeit des F. bei der Firma A und L mit einem Netto-Einkommen von mtl. 620,-- DM bewaise, daß der Einsatz bei der Firma G eine arbeits- und berufsbezogene Förderung gewesen sei und dass dieser Arbeits-einsatz geeignet gewesen sei, F. zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zu befähigen. Mit diesem Vorbringen führt der Kläger eine neue Tatsache in den Prozeß ein. Aus keiner der vom LSG in Bezug genommenen Akten geht hervor, daß F. bereits ab 8. Januar 1974 bei der Firma A und L gearbeitet und netto 620,-- DM mtl. verdient hat. Der Kläger hatte selbst noch im Schriftsatz vom 25. Februar 1975 erwähnt, F. sei seit seiner Entlassung aus Walburgswinden bei der Firma N beschäftigt. Mit der Revisionsbegründung hat der Kläger auch keine Verfahrensmängel gerügt und weder eine insoweit verletzte Rechtsnorm noch andere Tatsachen bezeichnet, die einen Verfahrensmangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG hat im angefochtenen Urteil noch ausgeführt, die Maßnahme habe sich darauf beschränken müssen, F. im Rahmen einer Arbeitstherapie überhaupt zu einer regulären Beschäftigung anzuhalten. Diese Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zu der vom LSG getroffenen Feststellung der Bildungsunfähigkeit des F., vielmehr ist Arbeitstherapie eine Maßnahme zum Zweck der Heilung (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Arbeitsmedizin) und nicht der Bildung.

Der Anspruch des Klägers wäre auch nicht begründet, soweit er einen Erstattungsanspruch geltend machen würde. Neben dem Recht aus § 90 BSHG steht dem Sozialhilfeträger, der nach § 44 BSHG vorläufig geleistet hat, gegen die BA kein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Dies hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 11. März 1976 - 7 RAr 147/74 - mit ausführlicher Begründung entschieden; er hält an dieser Rechtsprechung fest.

Die Revision ist aus diesen Gründen mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Dr. Brocke

Bender

Dr. Danckwerts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

